



Inhaltsangabe:	Seite
1. Satzung zur 18. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen	2
2. Satzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung	4
3. Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ascheberg	6
4. Satzung zur 4. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ascheberg	10
5. Satzung zur 7. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Ascheberg	14
6. Satzung zur 35. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung	16
7. Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen	19
8. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Ascheberg für das Haushaltsjahr 2018	22
9. Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesstraße B 67n Reken - Dülmen und den Neubau der Bundesstraße B 474n Ortsumgehung Dülmen; Bekanntmachung und Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Planunterlagen	23
10. Hinweis auf den Ablauf der Bewerbungsfrist für Grundstücke im Baugebiet „Königsallee“ in Ascheberg	29

Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 15. Dezember 2017 zur 18. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 16. September 1997

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat in den von der Bezirksregierung anerkannten Übergangsheimen:

- a) bei ausländischen Flüchtlingen
(§ 1 Abs. 1 Ziffer 2) = 9,49 € je qm

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 18. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 16. September 1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 15. Dezember 2017

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 15. Dezember 2017
zur 9. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde
Ascheberg vom 21. Dezember 2009**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. S. 559 ff.) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 12. Dezember 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2018 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,39 €.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

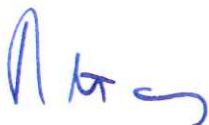
Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 9. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 21. Dezember 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 15. Dezember 2017

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 15. Dezember 2017 zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ascheberg vom 18. Dezember 2013

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW. S. 405) und § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 (Särge und Urnen) erhält folgende Fassung:

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelung der Glaubensgemeinschaft, der Tote angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.

(2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Stoffe enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Sofern die Beisetzung in einem Grab mit Grabkammersystem erfolgt, dürfen für den Sarg nur Hölzer verwendet werden, bei denen sichergestellt ist, dass sie sich innerhalb der Nutzungszeit zersetzen.

(5) Urnen im Außenkolumbarium dürfen an ihrer breitesten und höchsten Stelle maximal so groß sein, dass zwei Urnen stehend in eine Doppelkammer platziert werden können.

Artikel II

§ 12 (Arten der Grabstätten) erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
- b) anonyme bzw. halbanonyme Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
- d) Reihengrabstätten als Grabkammern,
- e) Wahlgrabstätten als Grabkammern,
- f) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten,
- g) anonyme und halbanonyme Urnengrabstätten,
- h) Ehrengrabstätten,
- i) Urnenwahlgrabstätten im Außenkolumbarium.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Es können nur verfügbare Grabstätten in Anspruch genommen werden.

Artikel III

§ 18 (Außenkolumbarium) erhält folgende Fassung:

Das Außenkolumbarium ist eine für Urnenbestattungen bestimmte Wahlgrabstätte. Sie besteht aus einer Urnenwand mit Wandgrabkammern für Doppelbelegung, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Die Lage wird im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt. Die Urnenbestattung erfolgt durch Einstellung der Urne in die Urnenwandkammer. Pro Grabstätte können zwei Urnen beigesetzt werden.

Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

Übersteigt bei einer beabsichtigten Belegung oder Wiederbelegung einer Grabstätte die Ruhezeit die Dauer des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, so ist zunächst die Nutzungszeit gegen Zahlung einer Ausgleichsgebühr um mindestens die entsprechenden Jahre zu verlängern.

Wird nach Erlöschen der Ruhezeit diese entsprechend den Bestimmungen nicht verlängert, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Aschebehälter zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

Die Beschriftung der Abdeckungen von Urnenwandkammern unterliegt folgenden Gestaltungsvorschriften:

Einfürsung von Namens-, Lebens- und sonstiger Daten:

1. Vertiefte oder erhabene Darstellung der einzelnen Buchstaben und Zahlen
2. Farbliche Ausmalung in Grau oder Silber möglich
3. Freie Schrift- und Symbolwahl möglich

Auflegung von Namen-, Lebens- und sonstiger Daten:

1. Material: Bronze oder Aluminium
2. Materialstärke 6mm
3. Freie Schrift- oder Symbolwahl möglich

Die Beschriftung der Abdeckung ist vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu veranlassen. Gestaltung, Unterhaltung und Pflege der Außenanlagen obliegen der Friedhofsverwaltung.

Artikel IV

Die bisherigen §§ 18 – 35 lauten künftig §§ 19 – 36.

Artikel V

§ 36 (Inkrafttreten, vormals § 35) erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung


Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ascheberg vom 18. Dezember 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 15. Dezember 2017

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 15. Dezember 2017 zur 4. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Ascheberg vom 18. Dezember 2013

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), § 7 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966) und § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Ascheberg vom 18. Dezember 2013 hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grabstättengebühr beträgt für

a) eine Grabstelle eines Wahlgrabes	1.481,28 €
b) eine Grabstelle eines Urnenwahlgrabes	633,09 €
c) eine Grabstelle einer Grabkammer	1.562,83 €
d) das Reihengrab	1.481,28 €
e) das Urnenreihengrab	659,19 €
f) das Kindergrab	697,90 €
g) das halbanonyme Reihengrab (Erdbestattung)	1.363,84 €
h) das halbanonyme Urnengrab	710,62 €
i) das anonyme Urnengrab	584,15 €
j) Außenkolumbarium (Doppelgrabstelle)	1.284,00 €

Artikel II

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Ausgleichsgebühr gem. § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 6 der Friedhofssatzung beträgt bei

- Wahlgräbern nach § 5 Abs. 2 a) und Grabstelle	49,38 €
- Wahlgrabstätten als Grabkammer nach § 5 Abs. 2 c)	78,14 €
- Urnen-Wahlgräbern nach § 5 Abs. 2 b) und Grabstelle	31,65 €

Artikel III

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

1. Die Bestattungsgebühr beträgt je Grabstelle	
- für eine Erdbestattung	487,00 €
- für eine Grabkammerbestattung	336,00 €

- für eine Urnenbestattung	231,00 €
- für eine Kinderbestattung	316,00 €

Artikel IV

§ 7 erhält folgende Fassung:

Für das endgültige Herrichten von Reihen- und Wahlgräbern, Urnenwahl- und Urnenreihengräbern sowie Kindergrabstellen wird eine Herrichtungsgebühr erhoben.

Sie beträgt je Grabstelle

bei einem Reihen- und Wahlgrab (Erdbestattung)	183,00 €
bei einem Kindergrab, Urnenreihen- und Urnenwahlgrab	105,00 €

Diese Gebühren enthalten die Legung der Einfassungsplatten und Kantensteine und den Erwerb der Betonplatten.

Für die Grabkammer fallen keine Herrichtungsgebühren an.

Für die Urnengräber im halbanonymen Urnengrabfeld sowie das halbanonyme Rasengrab (Erdbestattung) fällt eine Gebühr an für das Setzen des Gedenksteines aus Granit. Sie beträgt je Grabstelle 95,00 €
Diese Gebühr enthält das Setzen des Gedenksteines sowie dessen Erwerb.

Hinzu kommt eine Gebühr für die Gravur auf dem Gedenkstein. Sie beträgt je Buchstabe, Ziffer und Zeichen 9,50 €

Für die Pflege

- des Urnengrabfeldes (anonym und halbanonym) für die Dauer von 20 Jahren wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von	83,00 €
- des Rasengrabfeldes (halbanonyme Erdbestattung) für die Dauer von 30 Jahren wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von	656,00 €

Gebühr für die vorzeitige Einebnung einer Grabstelle 201,00 €

Gebühr für die vorzeitige Einebnung einer Doppelgrabstelle 302,00 €

Artikel V

§ 10 erhält folgende Fassung:

Die Trauerhalle ist unterteilt in zwei Gebührenbereiche:

- Zellentrakt (Herrichtungsraum/Verabschiedungsraum und Leichenzelle)
- Friedhofskapelle

a) Gebühr für die Nutzung des Zellentraktes, unabhängig von der Dauer der Belegung	441,07 €
b) Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle	159,85 €

Artikel VI

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Ascheberg vom 18. Dezember 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 15. Dezember 2017

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 15. Dezember 2017 zur 7. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Ascheberg vom 07. November 2011

Aufgrund der §§ 7, 9 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straße (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Bei einer alternierenden Reinigung (Oktober bis März wöchentliche Fahrbahnreinigung, April bis September zweiwöchentliche Fahrbahnreinigung) beträgt die Gebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 4) jährlich 1,54 €.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 7. Änderung der Straßenreini- gungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Ascheberg vom 7. November 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend ge- macht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und da- bei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 15. Dezember 2017

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 15. Dezember 2017 zur 35. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg vom 5. Juni 1990

Aufgrund der §§ 7, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg vom 14. April 2000 hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende 35. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abfallentsorgungsgebühr für 2018 beträgt:

- a) für jeden 80-l-Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 169,08 €,
- b) für jeden 120-l-Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 228,48 €,
- c) für jeden 240-l-Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 407,04 €,
- d) für jeden 1,1-cbm-Abfallbehälter (Container) bei wöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 6.943,68 €,
- e) für jeden 1,1-cbm-Abfallbehälter (Container) bei 14-tägiger Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von

Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 3.471,84 €,

- f) für Eigenkompostierer, die auf Antrag vom Anschluss an die Biotonne befreit wurden, verringert sich die zu entrichtende Gebühr der Buchstaben a) – e) um 30,00 €,
- g) für einen zusätzlichen
- | | |
|--------------------------|----------|
| - 80-l-Restmüllbehälter | 67,08 € |
| - 120-l-Restmüllbehälter | 84,48 € |
| - 240-l-Restmüllbehälter | 155,88 € |
- in begründeten Fällen (Inkontinenz, Windeln) für Haushaltungen, die bereits einen 240-l-Restmüllbehälter vorhalten oder wenn das Gesamtvolumen der Restmüllgefäße für dieses Grundstück diese Grenze erreicht.
- h) für jedes zusätzliche 120-l-Papiergefäß 0,00 €
für jedes zusätzliche 240-l-Papiergefäß 0,00 €
- i) für jedes zusätzliche 120-l-Biogefäß 75,60 €
für jedes zusätzliche 240-l-Biogefäß 126,60 €

Artikel II

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Abfuhr von 80-Liter-Abfallsäcken beträgt 5,00 €.

Artikel III

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Für den Umtausch eines

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) 80-l-, 120-l- und 240-l- Gefäßes | 14,00 € |
| b) 1,1 cbm-Containers | 28,00 € |

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegengesetzten Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 35. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg vom 5. Juni 1990 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 15. Dezember 2017

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung aus Grundstücks- entwässerungsanlagen der Gemeinde Ascheberg vom 15. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert mit Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW S. 966), §§ 51 u. 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559.), §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1996 (GV NW S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV NW S. 666) und der Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

(1) Die nach § 10 der Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Ascheberg zu entrichtenden Gebühren (Fäkalschlammgebühren) betragen:

- | | |
|---|----------|
| • Grundgebühr je Anlage | 250,24 € |
| • Mengengebühr für die Abfuhr, Behandlungs- und Verwertungskosten je abgezogenem cbm Fäkalschlamm | 2,29 € |
| • Mengengebühr für die Abfuhr, Behandlungs- und Verwertungskosten je abgezogenem ½ cbm Fäkalschlamm | 1,15 € |

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überprüfung/Abfuhr bzw. mit dem Fall der vergeblichen Anreise.

(5) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Überprüfung/Entsorgung Eigentümer der Grundstücksentwässerungsanlage ist.

- (6) Die Veranlagung zur Überprüfung- und Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Überprüfungs- und Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 09.12.2016 außer Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Ascheberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 15. Dezember 2017

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Ascheberg für das Haushaltsjahr 2018

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 966) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Gemeinderat im Verwaltungsgebäude in Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.28, während der Dienststunden (Montag bis Freitagvormittag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstagnachmittags von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr und donnerstagnachmittags von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung in der Zeit vom

04.01.2018 **bis einschl.** **23.01.2018**

Einwendungen erheben und zwar schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Kämmererei der Gemeindeverwaltung in Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.28. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Ascheberg, 14. Dezember 2017

Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister

Ascheberg, 15. Dezember 2017

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße B 67n von Bau-km 0-150 (etwa 230 m westlich der Kreuzung B 67/L 600/K 12 „Hadenbrok“) bis Bau-km 12+350 (Kreuzung mit der vorhandenen B 474 Coesfeld-Dülmen in Welte) sowie für den Neubau der Bundesstraße B 474n Ortsumgehung Dülmen Nordabschnitt von Bau-km 12+350 (Anschluss an die B 67n) bis Bau-km 15+450 (B 474n/A 43, Anschlussstelle Dülmen-Nord) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie auch der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Coesfeld und Dülmen und der Gemeinde Ascheberg im Kreis Coesfeld und der Gemeinden Reken und Heiden im Kreis Borken im Regierungsbezirk Münster

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 07. Dezember 2017 - Az.: 25.04.01.01-3/10 - ist der Plan für den Neubau der B 67n von Bau-km 0-150 bis Bau-km 12+350 sowie für den Neubau der B 474n Ortsumgehung Dülmen Nordabschnitt von Bau-km 12+350 bis Bau-km 15+450 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie auch der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Coesfeld und Dülmen und der Gemeinde Ascheberg im Kreis Coesfeld und der Gemeinden Reken und Heiden im Kreis Borken im Regierungsbezirk Münster gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) –jeweils in der aktuellen Fassung – und den §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung festgestellt worden. Vorhabenträger ist der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Betriebssitz Gelsenkirchen, Regionalniederlassung Münsterland, Wahrkamp 30, 48653 Coesfeld.

II.

1. Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Im Hinblick auf § 9 Absatz 2 UVP wird der Planfeststellungsbeschluss zur Information der Öffentlichkeit im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster Nr. 51 vom 22. Dezember 2017 auch öffentlich bekannt gemacht.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit je einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 17. Januar 2018 bis zum 30. Januar 2018 einschließlich

in den folgenden, durch das Neubauvorhaben betroffenen Städten und Gemeinden zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- **Stadt Dülmen**, Overbergplatz 2-3, 48249 Dülmen, **Zimmer 19** (Herr Stroth), und zwar am

Montag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr u. von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr u. von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

- **Stadt Coesfeld**, Markt 8, 48653 Coesfeld, **Zimmer 001** (Bürgerbüro), und zwar am

Montag	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag	von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- **Gemeinde Reken**, Kirchstraße 14, 48734 Reken, **Zimmer 2.01** (Herr Kemper), und zwar am

Montag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr u. von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr u. von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr u. von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr u. von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

- **Gemeinde Heiden**, Rathausplatz 1, 46359 Heiden, **Zimmer 2.11** (Bauamt, Herr Bösing), und zwar am

Montag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr u. von 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr u. von 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr u. von 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr u. von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

- **Gemeinde Ascheberg**, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg, **Zimmer O.02** (Bauverwaltungsamt, Herr Kaufmann), und zwar am

Montag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr u. von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr u. von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr u. von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr u. von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können ebenso beim Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen in der Regionalniederlassung Münsterland, Wahrkamp 30, 48653 Coesfeld, eingesehen werden.

3. Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 3 VwVfG NRW).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 74 Absatz 5 Satz 4 VwVfG NRW).
5. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können für die Dauer der Auslegung zusätzlich im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren (Stichwort → *Planfeststellung Straße*) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 27a Abs. 1 VwVfG NRW maßgeblich der Inhalt der zur Einsicht in den vom Verfahren betroffenen Städten/Gemeinden Dülmen, Coesfeld, Reken, Heiden und Ascheberg ausgelegten Unterlagen ist.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen plant als Träger der Straßenbaulast den Neubau der B 67n von Reken nach Dülmen und den Neubau der B 474n Ortsumgehung Dülmen Nordabschnitt, um zur Bewältigung des künftigen Verkehrsaufkommens (insbesondere des Schwerlastverkehrs) und Gewährleistung eines reibungslosen Verkehrsabflusses in der Region sowie zur Entlastung der Ortsdurchfahrten Merfeld und Dülmen und des Knotenpunktes B 474/A 43 an der Anschlussstelle Dülmen die noch bestehende Lücke der bis Reken bereits ausgebauten B 67 zur Bundesautobahn A 43 zu schließen und so den direkten Anschluss dieser Krafffahrstraßenverbindung an das überregionale Straßennetz sicherzustellen.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan

- für den Neubau der Bundesstraße B 67n von Bau-km 0-150 (etwa 230 m westlich der Kreuzung B 67/L 600/K 12 "Hadenbrok") bis Bau-km 12+350 (Kreuzung mit der vorhandenen B 474 Coesfeld-Dülmen in Welte)

sowie

→ für den Neubau der Bundesstraße B 474n - Ortsumgehung Dülmen Nordabschnitt - von Bau-km 12+350 (Anschluss an die B 67n) bis Bau-km 15+450 (B 474n / A 43, Anschlussstelle Dülmen-Nord)

einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie auch der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Coesfeld und Dülmen und der Gemeinde Ascheberg im Kreis Coesfeld und der Gemeinden Heiden und Reken im Kreis Borken wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet darüber hinaus wasser-, landschafts- und forstrechtliche Regelungen sowie weitere Genehmigungen im Rahmen seiner Konzentrationswirkung und Befreiungen von Verbots- und Gebotsvorschriften betroffener Schutzgebiete und wird dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Lärmschutz, zum Natur-, Landschafts- und Artenschutz, zur Landwirtschaft und zum Denkmalschutz, erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Bedenken, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Neubauvorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht NRW, Postfach 63 09, 48033 Münster) erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage sollen dieser Planfeststellungsbeschluss und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der v. g. Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Klägerin/der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für das Ausbauprojekt hat gemäß § 17e Abs. 2 S.1 FStrG i. V. m. Nr. 1008 der Anlage zum FStrAbG keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht NRW, Postfach 63 09, 48033 Münster) gestellt und begründet werden.

Der Antrag ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Er muss die Antragstellerin / den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen.

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin / dem Kläger bzw. der Antragstellerin / dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt oder eine(n) Rechtslehrer/in an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung

zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Dr. Bert Risthaus
Bürgermeister

(Amtsblatt der Gemeinde Ascheberg 13/2017)

Bekanntmachung

Die Gemeinde Ascheberg weist darauf hin, dass die Frist für die Abgabe von Bewerbungen für die letzten Grundstücke im Baugebiet „Königsallee“ am 02.01.2018 abläuft. Die Grundstücke werden nach den bisher geltenden Vergabekriterien vergeben. Für diejenigen, die bereits eine Bewerbung abgegeben haben und bisher zu keiner Vergaberunde eingeladen wurden, gilt, dass keine erneute Bewerbung erforderlich ist. Der aktuelle Vermarktungsplan ist auf der Homepage der Gemeinde Ascheberg (www.ascheberg.de) einsehbar.

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister
In Vertretung

van Roje

